

Wenn auch wichtige Fragen wie insbesondere die von M. selbst vorgebrachte, ob ein Pfl.-Verhältnis auch anders als durch Siedlung begründet werden konnte (S. 103), offen bleiben und dadurch Verschiebungen für das Gesamtergebnis möglich werden, so stellt das Buch doch eine wesentliche Bereicherung des ständegeschichtlichen Schrifttums dar.

Fr. v. Klocke.

Theodor Goerlitz, Drei Beiträge zur Magdeburger Rechtsgeschichte, Sachsen u. Anhalt 17 (1941–1943) 482–488. — Bei den Untersuchungen zum Magdeburger Recht fallen immer einmal kleinere Früchte ab, die eine besondere Abhandlung nicht rechtfertigen, aber doch wichtig genug sind, um veröffentlicht zu werden. Vf. zeigt 1. wie weit verbreitet die Mgdb. Elle von 57,6 cm war, in Tochterstädten, wie in Polen, wo sie sich bis ins 19. Jh., also länger als in Magdeburg selbst, gehalten hat. 2. weist er nach, daß das Formular für die Bewidmung mit Magdeburger Recht in dem *Collectarius perpetuarum formarum* des Johann v. Gelnhausen (2. Hälfte 14. Jh.) sein Vorbild in der Bewidmung für Breslau vom 16.12.1261 hat. 3. stellt er die Örtlichkeiten der drei Gerichtsstätten des Burggrafen in Magdeburg fest.

G. Sch.-F.

Wilhelm Weizsäcker, Magdeburger Schöffensprüche und Rechtsmittelungen für den Oberhof Leitmeritz (Magdbg. Schspr. u. R.-mittlg., Reihe IX, Sudetenland, 1. Bd.) Stuttgart 1943, Kohlhammer, 426 S. — Dieser stattliche Band will nur die tschechisch überlieferten Sprüche der deutschen Forschung zugänglich machen. Von den fünf Handschriften ist die Hs. Prag 1 (2. Hälfte 15. Jh.) zugrunde gelegt, Hs. Prag 2 (Anf. 16. Jh.) zur Ergänzung, die übrigen mit Auswahl herangezogen, weil zunächst die älteren und wertvolleren Sprüche veröffentlicht werden sollen. Dem wortgetreu mitgeteilten Text ist eine „Rückübersetzung“ beigegeben, weil die Sprüche zweifellos deutsch ergangen sind. Aber sie war recht schwierig, denn man kann ja die vermutliche sprachliche Urform nicht herstellen und durfte andererseits die moderne Rechtssprache nicht ohne inhaltliche Beeinträchtigung des ma. Rechtes verwenden. So hält sie sich an die Sprache der bekannten Magdeburger Sprüche, alles in allem eine unsagbar mühsame Arbeit, für die man nicht genug danken kann. Denn nun wird doch auch all denen, welche der fremden Sprache nicht mächtig sind, ein recht eindrucksvolles Bild Magdeburger Rechts vermittelt. Die Sprüche, insgesamt 120, entstammen zu einem kleinen Teil dem 14. und 16. Jh., mehr dem 15. Jh., der größere Teil ist unbestimmbar. Von ihnen sind die meisten für L. ergangen. Weit überwiegend handelt es sich um Belehrungen, und zwar um solche, die amtlich eingeholt wurden. Sie sind recht ausführlich, enthalten meist die Anfragen, Parteischriften usw. Äußerlich ist dieser Band so angelegt wie die Sprüche für Schweidnitz (vgl. DA. 6,266). Nach einer Einleitung folgen die Texte (S. 23 ff.), dann ein Nachtrag, und eingehende Verzeichnisse über Bestimmungsorte, Entstehungszeit, Namen, Sachen. Eine Tafel zeigt das Geltungsgebiet des Oberhofes. Den rechtsgeschichtlichen Gehalt der Sprüche, die das gesamte städtische Leben betreffen, hat Vf. schon verschiedentlich verwertet.

G. Sch.-F.

Leo Bönhoff, Der große Bannwald des Merseburger Hochstifts im westlichen Sachsen, Neues Arch. f. Sächs. Gesch. 63 (1943) 5–12. — Dieser Wald erstreckte sich weit „durch den Gau Chutizi“, dehnte sich durch Erwerbungen aus, wurde von Burgwarden eingeengt und läßt